

3.1.2

Ärztliches Zeugnis

Gem. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz zur Vorlage beim Gesundheitsamt

Bei

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

Name des aufzunehmenden Heimes:

Rheinwaldheim, Ev. Altenhilfe gGmbH, Arienheller 16, 56598 Rheinbrohl

Es liegt kein Anhalt für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vor.

Datum

Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz § 36 – Einhaltung der Infektionshygiene

- (4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.